

SATZUNG

der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Straßennamen- und Hausnummernschildern vom 14. März 1977

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 6. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), des § 126 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. Februar 1977 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namenschilder - entweder weiße Schrift auf dunklem Grund oder schwarze Schrift auf hellem Grund - gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Namenschilder werden grundsätzlich an einem Pfosten auf dem Gehweg angebracht. In Ausnahmefällen sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Schäden, die durch das Anbringen, Aufstellen oder Entfernen von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Gemeinde kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer (Miteigentümer, Erbbauberechtigte) sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch die Gemeinde zu unterrichten.
- (3) Die Hausnumerierung ist aus wetterbeständigem Material vorzunehmen. Die Kennzeichnung darf nicht veränderbar sein. Das Hausnummernschild hat sich stets in einem gut lesbaren Zustand zu befinden. Der Grundstückseigentümer hat Vorsorge zu treffen, daß das Hausnummernschild sichtbar bleibt.
- (4) Das Hausnummernschild ist auf dem Grundstück anzubringen. Die Anbringung hat in der Regel an der nach der Straße stehende Hausseite, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Grundstückseinfriedigung beim Grundstückszugang zu erfolgen. Eine Ausnahme von diesem Regelfall ist nur dann zulässig, wenn dadurch das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert wird. Die Anbringung der Schilder hat in einer Höhe von mindestens 1 m, höchstens

2,50 m zu erfolgen. Bei Hinter-, Seiten- und Hofgebäuden sowie Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder und deren Beleuchtung gefordert werden.

- (5) Die Verpflichtung für das Anbringen der Hausnummernschilder entsteht bei schon zugeteilten Nummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Soweit eine Zuteilung der Nummern erst nach dem Inkrafttreten dieser Satzung geschieht, entsteht die Verpflichtung des Anbringens mit der Zuteilung der Nummer. Das Anbringen hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

§ 3

Zuteilung der Grundstücksnummer

- (1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (2) Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend numeriert.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (4) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.

§ 4

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 5

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,- DM festgesetzt werden (§ 203 Landesverwaltungsgesetz).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 Landesverwaltungsgesetz).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 14. März 1977

gez. Werwinski
Bürgermeister